



Merkblatt

über den internationalen Urkundenverkehr

(Deutschland - Estland)

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

1. Allgemeines

Urkunden, die von Behörden oder Gerichten eines fremden Staates ausgestellt worden sind, können in einem anderen Staat in der Regel erst dann im Rechtsverkehr verwendet werden, wenn ihre Echtheit in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Dies erfolgt üblicherweise durch die sogenannte Legalisation. Zuständig hierfür ist jeweils die Auslandsvertretung in dem Staat, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

2. Urkundenverkehr Deutschland – Estland

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland gilt seit dem **01.10.2001** das „*Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*“ (vom 05.10.1961). In den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, u. a. also in Deutschland und Estland, wird die sonst erforderliche Legalisation durch die so genannte **Apostille** ersetzt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Legalisation oder Apostille.

Deutschland und Estland u.a. sind Vertragsstaaten des „*Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten*“ (CIEC)

CIEC-Personenstandsunterlagen der estnischen Standesämter müssen deshalb in allen Vertragsstaaten nicht mehr mit Apostille versehen werden.

Die nach **estnischem** Personenstandsrecht ausgestellten Urkunden von Standesämtern und estnischen Auslandsvertretungen benötigen zur Vorlage in Deutschland nach wie vor eine Übersetzung ins Deutsche und die Apostille.

3. Apostillev erfahren

Die Apostille erfüllt die Funktion einer Echtheitsbestätigung und kann nur für öffentliche Urkunden ausgestellt werden. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland sind dies:

I) in der Bundesrepublik Deutschland:

a) für Urkunden der Bundesbehörden und Bundesgerichte

(außer unten b): *Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln*

b) für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamts:

Präsident des Deutschen Patentgerichts

c) für Urkunden der Bundesländer, ausgestellt u. a. von Justizverwaltungsbehörden, Gerichten und Notaren:

i. d. R. Ministerien/Senatoren der Justiz des jeweiligen Bundeslandes bzw. Präsidenten des jeweiligen Amts- bzw. Landgerichts; für detaillierte Informationen und Adressen s.

http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=authorities.details&aid=322

II) in der Republik Estland:

In Estland sind ausschließlich Notare für die Ausstellung von Apostillen zuständig (vgl.:

<https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=318>

Nähere Informationen erhalten Sie bei einem estnischen Notar Ihrer Wahl bzw. auf der Webseite der estnischen Notarkammer (www.notar.ee) in estnischer Sprache; allgemeine Informationen auch auf Englisch, Deutsch und Russisch. Die Gebühr beträgt 26,82 EUR (incl. MwSt).

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen bezüglich des Apostille- und des Legalisationsverfahrens, insbesondere bezüglich anderer Staaten, sind hier zu finden: **www.auswaertiges-amt.de**

Die Beschaffung von Personenstandsurkunden aus Estland fällt nicht in die Zuständigkeit der Deutschen Botschaft in Tallinn. Es wird gebeten, sich an die

Botschaft der Republik Estland, Hildebrandstr. 5, 10785 Berlin

www.estemb.de

E-Mail-Adresse: Embassy.Berlin@mfa.ee

zu wenden.